

Eitorf, den 20.09.2012

Amt Dezernat II

Sachbearbeiter/-in: Karl-Heinz Sterzenbach

Bürgermeister

i.V.
Erster Beigeordneter

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Hauptausschuss	26.11.2012
Rat der Gemeinde Eitorf	10.12.2012

Tagesordnungspunkt:

Miet- und Benutzungsordnung für gemeindliche Räume
Zugleich Aufhebung der
- Richtlinien für die Überlassung von Schulräumen und deren Einrichtungen zu schulfremden Zwecken (1998)
- Richtlinien für die Überlassung der Siegparkhalle Eitorf für nichtsportliche Veranstaltungen (2000)
- Richtlinien für die Überlassung von Räumen des Bürgerzentrums Eitorf inklusive Einrichtungen (1998)

Beschlussvorschlag:

- Alt. 1: Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat der Gemeinde Eitorf, die „Miet- und Benutzungsordnung der Gemeinde Eitorf für gemeindliche Räume“ in der als Anlage 1 beigefügten Fassung zu beschließen.
- Alt. 2: Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat der Gemeinde Eitorf, die „Miet- und Benutzungsordnung der Gemeinde Eitorf für gemeindliche Räume“ in der als Anlage 1 beigefügten Fassung unter Streichung der Ziff. II. 4 des Entgelttarifs zu beschließen.

Begründung:

In der Sache wird zunächst auf die Vorlage zum Hauptausschuss am 11.06.2012 (XIII/0745/V) und die Beratung im JISS zum „Sonderthema Jugendcafe“ am 13.09.2012 Bezug genommen. Die hier als **Anlage 1** beigefügte Fassung der Miet- und Benutzungsordnung enthält dem gegenüber folgende Änderungen:

- a) In § 1 Abs. 1 Satz 1 wurde die Parenthese „ – das Bürgerzentrum innerhalb dieser – „ eingefügt. Diese Klarstellung war nötig, weil die Miet- und Benutzungsordnung grundsätzlich die außerhalb des originären Zwecks liegende Sekundärnutzung durch andere regelt. Eine Aus-

nahme bildet, das Bürgerzentrum, das ja gerade für die gedachten Zwecke gebaut und betrieben wird.

- b) Klarstellung zur Nutzung des Theater am Park bei standesamtlichen Eheschließungen (Entgelttarif I – 1.4).
- c) Ausgehend von der Beratung im JISS vom 13.09.2012 in § 1 Abs. 3 das Jugendcafe als Nr. 7 aufgenommen. Unter den Sonderbestimmungen (§ 7) ist allerdings geregelt, dass dessen spezifische Nutzung (neue, ergänzbare Anlage 2 zu den Richtlinien) entgeltfrei ist und im Detail sich nach einer gesonderten Regelung mit der Verwaltung bestimmt.
- d) Der redaktionelle Fehler bei II 4. des Entgelttarifs wurde bereinigt. Richtig muss es dort heißen: Die Befreiung nach Nummer 1 und die Ermäßigungen nach Nummer 3 werden nur gewährt, wenn für die Teilnahme an den Veranstaltungen kein Eintrittsgeld bzw. keine Teilnehmergebühr erhoben wird

Im Übrigen ist die Anlage 1 in Bezug auf die Beratung im HA am 11.06.2012 unverändert.

In der Sitzung am 11.06.2012 wurde angeregt, im Entgelttarif bei II. die Ziff. 4. zu streichen. Es handelt sich dabei um eine Rückausnahme zu den davor (II. 2. und 3.) geregelten Entgeltprivilegien für die dort genannten Nutzer. Wie schon in der Sitzung erwähnt ist die Streichung rechtlich ohne weiteres möglich und hätte keine Auswirkungen auf das übrige Regelungsgefüge. Verwaltungsseitig wurde sie in Anlage 1 zu dieser Vorlage nicht vorgenommen. Es müsste dann der Beschlussvorschlag 2) gewählt werden.

Der Vollständigkeit halber ist noch darauf hinzuweisen, dass aus dem „Tarif zu den Richtlinien für die Überlassung der Siegparkhalle Eitorf für nichtsportliche Veranstaltungen vom 21.02.200“ die Tarifstelle „Vermietung der Bühne oder von Teilen der Bühne der Siegparkhalle – je Vermietung 1000 €“ nicht mehr aufgenommen wurde. Es handelt sich dabei allein um die Fälle, in denen die Bühne außerhalb der Halle an anderen Orten verwendet werden soll. Grund dafür ist, dass es dazu keine Nachfragen gab. Kürzlich erreichte die Verwaltung die seit Jahren erste Nachfrage, bei der es um eine Anmietung zum Beistellen an die Bühne des Naturwissenschaftlichen Zentrums ging. Nach Prüfung ist es dabei geblieben, diesen Tatbestand nicht in die neuen Richtlinien aufzunehmen.

Das Anbauen der Bühne aus der Siegparkhalle an die Bühne im NWZ ist aufgrund unterschiedlicher Systeme technisch aufwändig, die Abnahme durch eine Fachkraft für Veranstaltungstechnik steht in deren Ermessen. Bei einer Verwendung der Bühne in der Siegparkhalle greift III des Tarifs mit einem Entgelt von 155,00 €.

Anlage(n)

Miet- und Benutzungsordnung der Gemeinde Eitorf für gemeindliche Räume (Stand 23.10.12)